

rechtliche Bindung vorlag, die Freiheit des Handelns wieder zurück-erlangt (unten § 44). Das Seekriegsrecht war zusammengebrochen.

Die nachstehende Darstellung muß bei den einzelnen Lehren auf den Mangel allgemein anerkannter Rechtsregeln hinweisen. Sie rechtfertigt sich dennoch durch die Erwägung, daß der Wiederaufbau des Völkerrechts an die Vereinbarungen von 1907 und 1909 zweifellos anknüpfen wird.

I. Schauplatz des Seekriegs ist in erster Linie die offene See mit Einschluß der mit ihr zusammenhängenden, an der Meeresfreiheit teilnehmenden Meerestelle (oben § 26 II). Kriegsschauplatz sind ferner die Küstengewässer der Kriegführenden, nicht die der Neutralen; die Elngengewässer der Kriegführenden insoweit, als sie von Seekriegsschiffen befahren werden können.

1. Zum Kriegsschauplatz muß auch gerechnet werden der Luft-raum über dem oben genannten Wassergebiet; d. h. wie der Landkrieg, so kann auch der Seekrieg zugleich Luftkrieg sein. In diesem Falle gelten für den Luftkrieg die Rechtsregeln des Seekriegs (oben § 39 III).

2. Der Erdraum unterhalb des oben genannten Wassergebietes steht in keinem Falle unter den Regeln des Seekriegs. Unterführungen durch Tunnels usw. sind Landgebiet. Erstrecken sie sich auf Teile der offenen See, so ist anzunehmen, daß sie durch Okkupation der Gebietshoheit des Unterführenden unterworfen worden sind (vgl. oben § 9 III 2).

3. Aus dem Kriegsschauplatz scheiden die befriedeten Meeresteile aus (oben § 40 I).

II. Den aktiven Kriegsstand im Seekrieg haben die Seestreitkräfte, d. h. die Kriegsschiffe der Kriegführenden.

Der Begriff des Kriegsschiffes wird durch die unten 2a bis c angegebenen Merkmale bestimmt. Sie zerfallen in Schlachtschiffe, die für Angriffe und Verteidigung ausgerüstet sind, und in diesen gleichgestellte Hilfsschiffe (Kohlenschiffe, Transportdampfer usw.), vorausgesetzt, daß jene Merkmale bei ihnen gegeben sind. Ist das nicht der Fall, so werden Handelsschiffe, die Hilfsdienste leisten, dadurch nicht zu Kriegsschiffen.

1. Kaperschiffe gehören zu den Streitkräften nur dann, wenn die kriegführende Macht sich der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (oben § 8 Note 7) nicht angeschlossen hat³⁾.

3) Vgl. Perels, L. A. I 466. Funck-Brentano, R. G. I 324. Duboc, R. G. V 382. Ferner R. G. IV 696. La Mache, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir. 1901. Perels, 171. Nys III 113. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann III 491. — Die Unzulässigkeit von Kaperbriefen ist bereits im preußisch-amerikanischen Vertrag von 1785 ausgesprochen worden (Strupp I 87, Niemeyer I 35).